

ENTWURF

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule Erlenbach a.Main

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 3 Abs. 1b der Satzung für die Musikschule Erlenbach a.Main erlässt die Stadt Erlenbach a.Main folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Musikschule Erlenbach a.Main vom 21. Juli 1981, zuletzt geändert am 26. März 2021 mit Gültigkeit ab 01. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der **Abs. 1** wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Erlenbach a.Main erhebt für die Leistungen der Musikschule **folgende** Gebühren:
~~Sie betragen für das Schuljahr~~

Gebührentabelle wird noch eingefügt

2. In § 1 wird eine neuer **Abs. 2** mit folgendem Inhalt eingefügt:

(2) Die in Abs. 1 in der Tabelle unter Buchstabe A aufgelisteten Gebühren für den Instrumental- und Gesangsunterricht erhöhen sich für Schüler, die ihren Wohnsitz in Erlenbach haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein staatliches Kindergeld mehr erhalten um jeweils 10 %. Die erhöhte Gebühr kommt ab dem 1. Folgemonat nach Erfüllung aller in Satz 1 genannten Kriterien bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts zur Anwendung.

3. In § 1 wird der bisherige Abs. 2 zu **Abs.3** und wie folgt neu gefasst:

(3) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen folgende Ermäßigungen gewährt:

a) bei Teilnahme von zwei Geschwistern am Unterricht 10 v. H.

b) bei Teilnahme von drei Geschwistern am Unterricht 20 v. H.

c) bei Teilnahme von vier Geschwistern am Unterricht 30 v. H.

d) bei Teilnahme von fünf Geschwistern am Unterricht 40 v. H.

e) bei Teilnahme von mehr als fünf Geschwistern am Unterricht 50 v. H.

Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Schülers bzw. aller Geschwister werden die vorstehenden v.H.-Sätze abgezogen. ~~Unbewertet bleibt dabei der Besuch eines Ensemblefaches, auch wenn dafür die unter Abs. 1 Buchstabe h) festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.~~ Eine gewährte Ermäßigung entfällt im entsprechenden Umfang, sobald eines der am Unterricht teilnehmenden Geschwister das **achtzehnte 18.** Lebensjahr vollendet; der Wegfall tritt ab dem 1. des Folgemonats in Kraft. Die Ermäßigung bleibt aber bestehen, solange über die Altersgrenze hinaus aufgrund einer Schul- oder Berufsausbildung nachweislich das staatliche Kindergeld weitergewährt wird. Die Gebührenermäßigung wird

ENTWURF

analog der Regelungen zur Geschwisterermäßigung auch für Schülerinnen und Schüler angewendet, die gleichzeitig mehrere Instrumente erlernen.

4. In **§ 1** werden die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 zu den **Abs. 4, 5 und 6**.

5. In **§ 3** wird der **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:

Ggf. neue Regelung zum Abrechnungssystem der „Karten“ aufnehmen. Noch in Klärung!

6. In **§ 4** wird der **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:

(3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu ~~fünf~~ drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres erstattet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Erlenbach a. Main,

Michael Berninger
Erster Bürgermeister